



FÜR UNTERNEHMER

Bundesrat stimmt schrittweiser Kürzung der Solarförderung zu

Über 30 Gesetzen hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 9. Juli 2010 zugestimmt, darunter auch der gesetzlichen Übereinkunft zur Absenkung der Solarförderung. Das damit geänderte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht eine Kürzung der Solarförderung in zwei Stufen, rückwirkend ab dem 1. Juli 2010 und zum 1. Oktober 2010 vor. Gründe für die Reduzierung sind nicht nur in der verheerenden Kassenlage des Bundes zu suchen, sondern in den drastisch bis zu 30 % gesunkenen Herstellungskosten für Solaranlagen.

Die Änderungen hier im Überblick:

- Besitzern von Dachanlagen und Anlagen an Gebäuden wird die Vergütung rückwirkend zum 1. Juli 2010 einmalig um 13 % gekürzt. Bei Anlagen, die erst ab 1. Oktober 2010 in Betrieb gehen, erhöht sich die Kürzung um weitere 3 % auf 16 %. Ab dem 1. Januar 2011 wird um weitere 9 % gekürzt.
- Für Freiflächenanlagen beträgt die Absenkung zum 1. Juli 2010 12 % und 15 %, wenn sie erst ab 1. Oktober 2010 in Betrieb gehen.
- Bei Anlagen auf Konversionsflächen (ehemalige wirtschaftliche oder militärische Nutzung) sinkt zum 1. Juli 2010 die Förderung nur um 8 % und bei Anlagen mit Betriebsstart ab 1. Oktober 2010 auf 11 %.
- Schlechter sieht es für Anlagen auf früheren Ackerflächen aus. Hier soll die Vergütung wegfallen, wenn die Anlage nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurde. Ausnahmen erfahren nur Anlagen, die im Bereich von vor dem 1. Januar 2010 beschlossenen Bebauungsplänen liegen. Bis spätestens Ende des Jahres 2010 muss dabei aber der Betrieb starten.
- Die Befristung der Vergütung von Freiflächenanlagen bis zum 1. Januar 2015 wird aufgehoben. Damit wird auch Strom aus später in Betrieb genommenen Anlagen vergütet.
- Anlagen für den direkten eigenen Stromverbrauch werden stärker als bisher mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2011 gefördert. Die neue Regelung fördert nicht nur Strom aus kleinen Anlagen bis 30 kW, sondern auch größere Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 800 kW. Zusätzlich wird der Anreizeffekt von 3,6 auf 8 Cent erhöht.

Inhalt

FÜR UNTERNEHMER

Bundesrat stimmt schrittweiser Kürzung der Solarförderung zu

Änderung der Rechtsprechung zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Abgeltung einer Leasingsonderzahlung durch Entfernungspauschale und pauschale Kilometersätze

Seite 1 - 3

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Berücksichtigung von Wohnwertverbesserungen durch den Wohnungsmieter bei einer Mieterhöhung

Seite 2 und 3

LESEZEICHEN – NACHRICHTEN ZUM WEITERLESEN

EU-Ministerrat beschließt Vereinfachung bei elektronischen Rechnungen

Seite 3

FÜR HEILBERUFE

Rabattverträge: Apotheken sparen Krankenkassen 850 Millionen Euro

Seite 3

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten keine außergewöhnlichen Belastungen

Reisezeit – Ihr Weg durch den Zoll

Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Gold – Spekulationsfrist beachten

Seite 4

Wichtige Steuertermine

AUGUST 2010

10.8. (13.8.)

Umsatzsteuer und zusammenfassende Meldung (ZM), Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

16.8 (19.8.)

Gewerbsteuer, Grundsteuer

Fälligkeitstermin Sozialversicherungsbeiträge **25.8. (27.8.)**

(Ende der Zahlungs-Schonfrist in Klammern)

Basiszinssatz seit dem 1. Juli 2010:
0,12 %



FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Berücksichtigung von Wohnwertverbesserungen bei einer Mieterhöhung

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich entschieden (Az.:VIII ZR 315/09), dass Wohnwertverbesserungen, die ein Wohnungsmieter vorgenommen und finanziert hat, bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Rahmen von Mieterhöhungsverlangen im Regelfall nicht zu berücksichtigen sind. Der Beklagte des vom Bundesgerichtshof entschiedenen Rechtsstreits ist seit 1976 Mieter einer Wohnung in Hamburg.

Aufgrund einer im Mietvertrag enthaltenen Verpflichtung baute er in die Wohnung auf eigene Kosten ein Bad und eine Sammelheizung ein. Im Februar 2008 verlangte die Vermieterin Zustimmung zu einer Erhöhung der Nettomiete von 450,28 EUR auf 539,95 EUR monatlich. Zur Begründung nahm sie auf den Mietspiegel der Stadt Hamburg Bezug und ordnete die Wohnung in das Rasterfeld C 4 ein. Dieses Rasterfeld bezieht sich auf Wohnungen mit normaler Wohnlage, Baujahr bis Ende des Jahres 1918 und einer Ausstattung mit Bad und Sammelheizung. In drei vorangegangenen Mieterhöhungsverlangen seit 1992 hatte die Vermieterin dagegen auf die ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnungen ohne Bad und Sammelheizung abgestellt. Das Amtsgericht hat der Klage der Vermieterin auf Zustimmung zur Erhöhung der Nettomiete auf 539,95 EUR monatlich ab 1. Mai 2008 stattgegeben.

Das Landgericht hat die Berufung des Mieters zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Revision des Mieters hatte Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

Differenziertere Anpassung der Vergütungssätze an das Marktwachstum:

Wie bereits im geltenden EEG variieren die Vergütungssätze mit dem Marktwachstum, d.h. wenn das Marktwachstum eine bestimmte MW-Schwelle überschreitet, wird die Degression der Vergütungssätze verstärkt; wenn das Marktwachstum eine bestimmte MW-Schwelle unterschreitet, wird die Degression abgeschwächt. Allerdings sah das geltende EEG eine Verstärkung der Degression bereits ab dem Überschreiten der installierten Leistung von 1900 MW vor, während die Degressionsverstärkung für 2011 nun erst ab einer Schwelle von 3500 MW einsetzen soll. Dann allerdings werden die Fördersätze um mindestens 2 Prozentpunkte abgesenkt (bisher 1 Prozentpunkt). Zudem setzt bei noch stärkerem Zubau ein Stufenkonzept ein, das bis zu einer Senkung um 8 Prozentpunkte führen kann. Unterschreitet der Zubau 2500 MW, verringert sich die Degression um mindestens 2,5 Prozentpunkte - die Vergütungssätze sinken dann also langsamer.

Änderung der Rechtsprechung zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem aktuellen Urteil (V R 9/09) seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (Konzernbesteuerung) geändert. Das Urteil betrifft die in der Praxis häufig anzutreffende Fallkonstellation der Betriebsaufspaltung zwischen Schwestergesellschaften, die nach dem jetzigen Urteil des BFH keine Organschaft bilden.

Bei der Klägerin handelte es sich um eine Kommanditgesellschaft (KG), die eine Reihe von entgeltlichen Leistungen an ihre Schwestergesellschaft, eine GmbH, erbrachte. Die GmbH betrieb Alten- und Pflegeheime und führte dabei steuerfreie Leistungen aus, so dass für sie keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestand. An der KG und der GmbH waren drei Gesellschafter zu jeweils 1/3 beteiligt. Die KG ging davon aus, dass zwischen ihr als herrschender Organträger und der GmbH als beherrschte Organgesellschaft eine sog. Organschaft bestand und stützte dies darauf, dass sie die GmbH mittelbar über die gemeinsamen Gesellschafter beherrschen könne. Da alle Unternehmensteile einer derartigen Organschaft als einheitliches Unternehmen zu behandeln sind, und Leistungen zwischen diesen Unternehmensteilen nicht der Besteuerung unterliegen, war die KG weiter der Auffassung, dass sie ihre gegenüber der GmbH erbrachten Leistungen nicht zu versteuern habe. Für die GmbH wäre damit das Entstehen nicht abzugsfähiger Vorsteuerbeträge vermieden worden.

Dem folgte der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung nicht. Nach dem Urteil des BFH kann eine GmbH nicht mittelbar über mehrere gemeinsame Gesellschafter in eine Schwester-KG eingegliedert sein. Der BFH stützt dies insbesondere darauf, dass die Organschaft ein klares Über- und Unterordnungsverhältnis voraussetzt, an dem es zwischen Schwestergesellschaften zumindest für die jetzt entschiedene Fallkonstellation fehlt. Quelle: PM Bundesfinanzhof

Abgeltung einer Leasingsonderzahlung durch Entfernungspauschale und pauschale Kilometersätze

Verwendet ein Arbeitnehmer einen geleasteten PKW für Auswärtstätigkeiten und macht er dafür die tatsächlichen Kosten geltend, kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung in Höhe der anteiligen beruflichen Nutzung des PKW zu den sofort abziehbaren Werbungskosten gehören. Soweit allerdings der Arbeitnehmer den PKW auch für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einsetzt, ist die Leasingsonderzahlung durch die

Entfernungspauschale abgegolten. Dies hat der BFH mit Urteil vom 15. April 2010 VI R 20/08 entschieden. Mit der Entfernungspauschale seien sämtliche, durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte veranlassten Kosten abgegolten, also auch die anteilige Leasingsonderzahlung.

Der BFH hat zudem klargestellt, dass der sofortige steuerliche Abzug der Leasingsonderzahlung in Höhe des auf die Auswärtstätigkeit entfallenden Nutzungsanteils nicht in Betracht kommt, soweit der Arbeitnehmer während der Laufzeit des Leasingvertrags die Kraftfahrzeugkosten nach pauschalen Kilometersätzen geltend macht. Durch die Pauschalbeitragsrechnung seien ebenfalls sämtliche mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Kosten abgegolten. Quelle: PM Bundesfinanzhof



FÜR HEILBERUFE

Rabattverträge: Apotheken sparen Krankenkassen 850 Millionen EUR

Im Jahr 2009 haben die Apotheken durch die Umsetzung der Rabattverträge für die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) rund 850 Millionen EUR gespart. Das geht aus aktuellen Zahlen des Bundesgesundheitsministeriums hervor. „Die Apotheken setzen die Rabattverträge mit großem Aufwand in die Praxis um, werden jedoch ebenso wie die Versicherten über die tatsächlichen Einsparungen und den Erfolg einzelner Kassen im Unklaren gelassen“, so DAV-Vorsitzender Fritz Becker.

Zusätzlich haben die Apotheken den Krankenkassen noch 1,1 Milliarden EUR Apothekenrabatt gewährt. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben hat sich außerdem im Vergleich zu den vorläufigen Ergebnissen von 1,1 Milliarden EUR auf 1,4 Milliarden EUR erhöht. Die Einsparungen der Apotheker durch Umsetzung der Rabattverträge machen im Jahr 2009 etwa ein Drittel aller Arzneimittelrabatte (Gesamthöhe 2,9 Milliarden EUR) aus.

Die Verträge zwischen Krankenkassen und Herstellern sind geheim, die Apotheken müssen aber den Austausch vornehmen. Details zu den Rabattverträgen veröffentlichen bislang nur wenige Krankenkassen. Der DAV forderte die Krankenkassen bereits mehrfach auf, ihre Einsparungen durch Rabatte von Herstellern offenzulegen.

So beziffert allein die AOK ihr Sparvolumen für 2010 auf 520 Millionen EUR. Für die gesamte GKV wird die jährliche Einsparung auf 1 Milliarde EUR geschätzt. Dieser Wert muss von den gemeldeten Arzneimittelausgaben in Abzug gebracht werden, um die tatsächlichen Ausgaben ermitteln zu können. Quelle: PM: abda

hat entschieden, dass die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 BGB) für die Wohnung des Beklagten anhand vergleichbarer Wohnungen zu ermitteln ist, die nicht mit Bad und Sammelheizung ausgestattet sind. Wohnwertverbesserungen, die der Mieter vorgenommen und finanziert hat, sind bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nicht zu berücksichtigen, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder der Vermieter dem Mieter die verauslagten Kosten erstattet hat.

Die vom Mieter auf eigene Kosten geschaffene Wohnwertverbesserung bleibt bei der Ermittlung der Vergleichsmiete auch dann unberücksichtigt, wenn sie – wie hier – auf einer vertraglichen Verpflichtung beruht. Andernfalls müsste der Mieter die Ausstattung seiner Wohnung im Ergebnis doppelt bezahlen, zunächst beim Einbau entsprechend der vertraglichen Verpflichtung und später nochmals durch eine auch auf diese Ausstattung gestützte Mieterhöhung. Die Sache ist an das Landgericht zurückverwiesen worden, damit festgestellt werden kann, wie hoch die ortsübliche Vergleichsmiete für die betroffene Wohnung ohne Berücksichtigung von Bad und Heizung ist.

LESEZEICHEN

EU-Ministerrat beschließt Vereinfachung bei elektronischen Rechnungen

Der Ministerrat der EU hat am 13. Juli 2010 die Änderungen der bisherigen Mehrwertsteuerdirektive 2006/112/EC endgültig beschlossen. In Artikel 233 wird es nun den Beteiligten überlassen, wie sie die Authentizität, Integrität und Lesbarkeit einer Rechnung sicherstellen. Dabei wird nicht zwischen elektronischen Rechnungen und Rechnungen auf Papier unterschieden. Zulässig sind alle Verfahren, die den Zusammenhang zwischen einer Rechnung und der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen zuverlässig herstellen. Die bislang verpflichtend vorgeschriebene digitale Signatur beziehungsweise das EDIFACT-Verfahren nennt die neue Direktive nur noch beispielhaft. Mehr dazu zum Nachlesen unter:

www.infostb.de/Lesezeichen/08101.pdf
Quelle: PM Bundesgerichtshof



FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Gold – Spekulationsfrist beachten

Der Höhenflug des Goldpreises verlockt so manchen Privatanleger dazu, seine Goldbarren oder Goldmünzen mit Gewinn zu verkaufen. Doch Vorsicht: Liegen zwischen Erwerb und Verkauf weniger als 12 Monate, ist der Veräußerungsgewinn einkommensteuerpflichtig und muss in der Steuererklärung angegeben werden. Ausnahme:

Die jährliche Freigrenze von 600 EUR wird nicht überschritten. Besser abwarten – denn nach einer Haltefrist von mindestens einem Jahr sind Veräußerungsgewinne grundsätzlich steuerfrei.

Goldbarren und Goldmünzen, die nach 1800 geprägt wurden, gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und deren Marktpreis sich im Wesentlichen nach ihrem Goldgehalt bestimmt, zählen zum so genannten Anlagegold und können mehrwertsteuerfrei erworben werden.

Das Bundesfinanzministerium verzeichnet in einer Liste, die auch über das Internet aufgerufen werden kann, gängige Goldmünzen, die zum Anlagegold zählen.

<http://tinyurl.com/3anjf75>

Quelle: Bankenverband

Wichtiger Hinweis:

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 15. April 2010 VI R 51/09 entschieden, dass Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift übersiedelt, nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuer abziehbar sind. Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können die Aufwendungen als sog. außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen werden, soweit eine vom Gesetz festgelegte Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird.

Im Urteilsfall hatten Ehegatten die Wohn-, Verpflegungs- und Betreuungskosten in Höhe von rund 51.000 EUR geltend gemacht. Der Ehemann, der auf einen Rollstuhl angewiesen war (Grad der Behinderung 90, Merkzeichen "aG"), war in die Pflegestufe 1 eingeordnet. Die nicht pflegebedürftige Ehefrau war ihrem Ehemann ins Wohnstift gefolgt. Das Finanzamt ließ von den geltend gemachten Kosten nur die auf den Ehemann entfallenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen, gekürzt um eine sogenannte Haushaltsersparnis, zum Abzug nach § 33 EStG zu, nicht jedoch die auf die Ehefrau entfallenden Kosten. Der BFH bestätigte diese Handhabung. Er entschied, dass Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift übersiedelt, nicht zwangsläufig i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG erwachsen. Allein der Umstand, dass die Ehefrau ihrem pflegebedürftigen Ehemann in das Heim gefolgt sei, begründe noch keine ausweichliche Zwangslage. Darin liege auch kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die Kürzung der auf den Ehemann entfallenden Heimkosten um eine sog. Haushaltsersparnis beanstandete der BFH ebenfalls nicht. Denn ein Steuerpflichtiger habe nach Auflösung seines normalen Haushalts nur zusätzliche Kosten durch die Heimunterbringung. Entsprechend seien die Unterbringungskosten um eine Haushaltsersparnis, die der Höhe nach den ersparten Verpflegungs- und Unterbringungskosten entspricht und vom BFH mit 7.680 EUR angesetzt wurde, zu kürzen.

Quelle: PM Bundesfinanzhof

Reisezeit – Ihr Weg durch den Zoll

Abschalten, ausspannen und dem Alltag den Rücken kehren: Urlaubszeit ist für viele die schönste Zeit. Die schönsten Urlaubsfreuden sind jedoch schnell verdorben, wenn Sie im Urlaubsland oder bei Ihrer Rückkehr mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Das geht leider oft schneller, als es vielen Urlauberinnen und Urlaubern bewusst ist. Mit einer aktuellen Broschüre will Sie der Zoll vor unangenehmen Überraschungen bewahren.

Darin erfahren Sie, welche Souvenirs Sie bedenkenlos mitbringen können, welche Freimengen für die Einfuhr bestimmter Waren gelten und von welchen Waren Sie auf jeden Fall die Finger lassen sollten.

Download Broschüre: <http://tinyurl.com/33ue7dc>